

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/035/2020	Datum:	06.05.2020
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
1. Änderung der Satzung über die Betreuung in der Kindertagesstätte "Spatzennest" der Gemeinde Dassendorf		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.06.2020	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dassendorf beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf zum 01.08.2020 zu erlassen. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sachverhalt:

Aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens des neuen KitaG kann die neu entworfene Satzung erst zum 01.01.2021 beschlossen werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes (neues KiTaG) wird das Kindertagesstättengesetz (altes KiTaG) zum 01.08.2020 geändert.

Unter Berücksichtigung der vom Land beschlossenen Änderungen sowie der im Ausschuss für Bildung und Soziales besprochenen Punkte sind in der Satzung folgende Änderungen zum 01.08.2020 vorzunehmen:

- Aufnahme des Anmeldeverfahrens per Kita-Datenbank
- Aufnahme der Masernimpfschutz-Pflicht
- Reduzierung des Frühdienstes in der Vormittagsgruppe auf 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
- Buchung von Randzeiten und/oder Mittagessen bindend bis Ende des KiTa-Jahres*

* in Vorbereitung der zukünftig im Bedarfsplan festgelegten (verbindlichen) Betriebszeiten

Eine Beratung im Beirat ist noch nicht erfolgt, wird jedoch bis zur GV stattfinden.

Sobald die Gemeindevertretung die Satzungsänderung beschlossen hat, werden die Eltern hierüber informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein, nicht durch die Betreuungssatzung
Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Betreuung in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf

ENTWURF

1. Änderung der Satzung über die Betreuung in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (GVOBl. ..., S. ...) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom ... folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 3

Begründung des Benutzungsverhältnisses

(2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:

- a) Die Anmeldung ist online über www.kitaportal-sh.de vorzunehmen. Sämtliche Fragen sind von den Eltern des anzumeldenden Kindes zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
- b) Die Platzvergabe erfolgt bis zum 28./29.02. für das folgende KiGa-Jahr unter Berücksichtigung des gemeldeten Wohnortes des Kindes zum Stichtag 31.01.. Das Amt Hohe Elbgeest erlässt dazu einen Aufnahmebescheid. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippen- in den Kindergartenbereich wechseln.
- c) Sofern die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand des Aufnahmebescheides den Platz ablehnen, gilt dieser als verbindlich angenommen.

§ 5 a wird neu aufgenommen:

§ 5 a

Masernimpfpflicht

(1) Gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.März 2020 (BGBl. I S. 587)) können nur Kinder betreut

ENTWURF

werden, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen oder einen ausreichenden Impfschutz aufweisen.

- (2) Der Impfschutz oder die Immunität ist der KiTa-Leitung vor Betreuungsbeginn nach § 20 Abs. 9 IfSG nachzuweisen.
- (3) Für die Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in der Kita betreut werden, ist der Nachweis des Impfschutzes oder der Immunität bis zum 31. Juli 2021 nachzuholen.
- (4) Kann aus medizinischen Gründen keine Impfung erfolgen, ist dies nachzuweisen.
- (5) Weil nicht geimpfte Kinder eine KiTa nicht besuchen dürfen, kann bei fehlendem Nachweis der Immunität oder des Impfschutzes der Aufnahmebescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Betreuung nicht geimpfter Kinder wird nicht erfolgen. Dies gilt nicht für Fälle nach Abs. 3.

§ 6 Punkt 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 6 Betrieb der Kindertagesstätte

- (1) Die KiTa ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Sorgeberechtigten können ihr Kind zu nachfolgend beschriebenen Betreuungszeiten anmelden. Die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen erfolgt durch die Leitung der KiTa.

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag – Freitag)	Besonderheiten	Früh-/Spätdienst ist zusätzlich buchbar
Kindergarten- gruppe	08.00 – 12.00 Uhr	Vormittagsgruppe	07.30 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
	08.00 – 14.00 Uhr	Integrative Halbtagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr
	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Krippengruppe	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr

- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstzeiten, des Früh- und/oder Spätdienstes sowie des Mittagessens ist bindend bis zum Ende eines KiTa-Jahres (31.07.). Sollte bis zum 30.11. kein Änderungsantrag vorliegen, bleibt diese unverändert bestehen.

In begründeten Ausnahmefällen gilt § 5 Abs. 2 S. 3 und 4. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:

ENTWURF

- Änderung der persönlichen Verhältnisse
(z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

Voraussetzung für einen Gruppenwechsel ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Dassendorf, den _____

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin